

Familienclub Lufingen - Augwil



Statuten

Rev. 3

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Familienclub Lufingen-Augwil“ besteht mit Sitz in Lufingen ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein hat zum Zweck:

- den Kontakt unter Familien zu fördern
- die Interessen und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Eltern wahrzunehmen und zu vertreten
- den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten Organisationen in der Region zu pflegen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche und juristische Person, die sich mit den Statuten und dem Reglement einverstanden erklärt, kann Mitglied werden.

4. Aufnahme

4.1 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

5. Austritt

5.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs.

6. Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren (2)

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.

7.2 Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Präsidenten

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

7.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt.

- Auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
- Auf Wunsch des Vorstandes

7.4 Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnde Geschäfte sind in der Einladung anzuführen.

7.5 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

7.6 Für Änderungen der Statuten und für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.7 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, jedoch pro Familie höchstens eine.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus Präsident(in), Vizepräsident(in), Aktuar(in), Rechnungsführer(in), und 2-3 Beisitzer(innen). Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind.

8.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Gesamte Geschäftsführung des Vereins
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahlen von Leiter(innen) für die Spielgruppen und andere Dienstleistungen

8.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien (Kollektivunterschrift) für den Verein führen Präsident(in) mit Vizepräsident(in), Aktuar(in) oder Rechnungsführer(in)

8.5 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt

9. Vereinsjahr

9.1 Das Vereinsjahr beginnt nach den zürcherischen Sommerferien.

10. Finanzen

10.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

10.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und den Zeitpunkt der Entrichtung legt die Mitgliederversammlung fest.

10.3 Der Vorstand kann über einen Betrag von bis zu Fr. 1000. - pro Jahr frei verfügen, über grössere Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

10.4 Bei Vereinsauflösung wird das verbleibende Vermögen einer wohltätigen Organisation überwiesen.

11. Haftung

11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein ist gegen Haftansprüche versichert.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2003 angenommen und in Kraft gesetzt.

Präsident(in)

Vizepräsident(in)